Holger M. Fritz, Fechtergasse 4/4, A-1090 Wien

per Fax: (07222) 978-509

#### 15 Ns 313 Js 7873/15

Amtsgericht Rastatt z. Hd. Frau Weber Herrenstraße 18 D-76437 Rastatt

#### Eilt - bitte direkt vorlegen!

Datum

Donnerstag, 10. Dezember 2020

Mein Aktenzeichen (bitte stets angeben): 19.88.801

Aktenzeichen, die mit vorgenanntem in thematischer Verbindung stehen: 18.77.010, 18.77.030, 18.77.060, 18.77.080, 18.77.100, 18.77.120, 19.22.001-008, 19.77.001-003, 19.88.001-801

#### 15 Ns 313 Js 7873/15, Gerichtsprotokolle vom 15., 24. und 29.7.20

- Gerichtsprotokolle
- Berichtigungsantrag
- Einwand der Fälschung nach § 274 StPO
- Einholung einer dienstlichen Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Protokollführerin Weber,

in vorstehender Angelegenheit nehme ich mit Ihnen anlässlich Ihrer Protokollführung gemäß § 271 StPO im sogenannten "Üble Nachrede/Tierschutz-Verfahren" zur Verifizierung der Protokollinhalte heute direkten Kontakt auf.

Wie Sie vermutlich noch erinnern, habe ich Sie am Ende des ersten Sitzungstages angesprochen und um Ihren Namen gefragt, neben der üblichen Höflichkeitsform auch deshalb, da mir der Umstand bekannt ist, dass die Gerichtsprotokolle absolutes Beweismittel in einem Strafprozess darstellen.

Im Zuge dieser Tragweite war es mir daher auch deshalb besonders wichtig zu wissen, wer Sie sind, ob Ihre Loyalität eher mehr dem Gesetz oder Vorgesetzen zugewandt ist, insofern ich entsprechende Erkundungen einholen ließ alleine schon aus der Tatsache, dass vor Beginn des ersten Sitzungstages ein von Dr. Rassek bereits gerügter Beschluss der Verfahrensrichterin vorlag, dass aufgrund der geladenen Belastungszeugen, mir keine Entlastungszeugen zustehen würden, was sodann, bis auf ein paar hart erkämpften Ausnahmen auch so umgesetzt wurde, wobei diese in unterschiedlicher

copyright gemäß §7, §64, §101 UrhG Seite 1|5

1

Anwendung teils vor, während und/oder nach dem Prozesse von der Rechtspflege angegriffen wurden.

Aus Vorsorge und Verhinderung von höchstwahrscheinlichen Verfahrensmanipulationen habe ich zunächst im Ersttermin Wortprotokoll beantragt, was bekanntlich abgelehnt wurde. Diesen Antrag stellte ich wiederholend auch in mehreren Folgeterminen.

Aufgrund der Vorgeschichte hinsichtlich der Einhaltung der Verfahrensgrundrechte habe ich daher aus eingeholten Informationen, unter anderem aus Vorlesungen und Vorträgen des Prof. Dr. Sommer, veranlasst, das doppeltes Wortprotokoll durch Prozessbeobachter vom 1. Verhandlungstag erfolgt, wobei ich eine gesonderte Order gab, jede Interaktion und Anweisung mit Ihnen als Protokollführerin gesondert und mit Uhrzeiten festzuhalten, was sich im Nachgang als richtige Einschätzung und Maßnahme erwies.

I. Dies vorausgeschickt haben Sie zur Entlastung der Verfahrensrichterin die Protokollierung an den im Betreff genannten Tagen vorgenommen, auf welche sich wiederum die StAin Weber für ihre Einstellungsverfügung vom 12.10.20 anlässlich meiner Beschwerde beim Justizministerium wegen der erfolgten schweren Körperverletzung des Herrn Sehr am 4.4.17, im Auftrag der Mutter meiner jüngsten Tochter, Frau Uta Böllinger, gleichzeitig auch Parteigenossin der Verfahrensrichterin, beruft, woraus sich bereits die ersten Fragen an Sie ergeben:

- 1. Wussten Sie zum Zeitpunkt Ihrer Protokollführung, dass die Verfahrensrichterin Binder Parteigenossin der Initiatorin der Strafanzeige, Uta Böllinger, ist?
- 2. Sind Sie Mitglied der Partei der Grünen?
- 3. Sind Ihnen weitere Interessenkonflikte zwischen Verfahrensbeteiligten und Zeugen **im** weitesten Sinne über die Partei der Grünen zum Zeitpunkt Ihrer Protokollierung bekannt gewesen?
  - 3.1 Sind Ihnen solche Interessenkonflikte nach Abschluss des Verfahrens zu Ohren gekommen?
  - 3.2 Haben Sie die Ihnen bekannten Interessenkonflikte aus Ihrem Remonstrationsrecht und Pflicht Ihrem Vorgesetzen aktenkundig gemacht?

II.
Sodann bestehen erhebliche Defizite der im Betreff genannten Protokolle nicht nur aus Unterschieden zu meinen veranlassten Wortprotokollen, sondern auch im Hinblick auf die behauptete Nichtvereidigung des Herrn Sehr.

1. Trifft es nach Ihrer Erinnerung zu, dass Herr Sehr nicht vereidigt wurde?

copyright gemäß §7, §64, <u>§101 UrhG</u> Seite 2|5 2

- 1.1 Wenn ja, warum wurde dies anders protokolliert?
- 1.2 Wurden Sie zu der Abänderung aufgefordert, denn dass Sie dies unmittelbar mitgetippt hatten, Sie waren dafür wieder an Ihren PC-Sitzplatz vom Stuhl neben der Richterin, zurückgewechselt, ist dokumentiert und durch zahlreiche Zeugen belegt.
- 2. Erinnern Sie sich an die belastenden und nicht protokollierten Aussagen des Herrn Sehr zur Person Uta Böllinger in Bezug deren Anstiftung seiner dann vorgenommenen Strafanzeige vom 12.7.16 bei der weiteren Zeugin Anja Zepfel, PREV Iffezheim, welche die Einleitung dieses von Ihnen protokollierten Verfahrens war?
- 3. Erinnern Sie sich an die belastenden und nicht protokollierten Aussagen des Herrn Sehr am 15.7.19 zur Person StAin Katharina Eckardt in Bezug auf die erfolgte und von dieser genehmigten Vermögensverschiebung der Pferde?
- 4. Erinnern Sie sich an die belastenden und nicht protokollierten Aussagen des Herrn Sehr am 15.7.19 zur Person EOAA Helmut Schäfer in Bezug auf die erfolgte und von dieser genehmigten Vermögensverschiebung der Pferde?
- 5. Erinnern Sie sich an die belastenden und nicht protokollierten Aussagen des Herrn Sehr am 15.7.19 zur Person StA Dr. Senk in Bezug auf die erfolgte und von dieser genehmigten Vermögensverschiebung der Pferde?
- 6. Erinnern Sie sich an die nicht protokollierten Aussagen des Herrn Sehr am 15.7.19 zur Person LOStA Dr. Isak?

III.

Das abgeschlossene, also von Richter und Urkundsbeamten unterschriebene und zur Akte gegebene, Protokoll kann von Amts wegen oder auf Antrag jederzeit berichtigt werden.

Sofern eine Protokollberichtigung beantragt wird, was hiermit konkret erfolgt, sind **vor** der Entscheidung dienstliche Stellungnahmen der Urkundspersonen einzuholen und **vor** der Entscheidung dem Antragsteller zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Berichtigung erfolgt durch gesonderte Erklärung, die dem Protokoll angefügt wird und von Vorsitzendem und Urkundsbeamten zu unterschreiben ist.

Halten die Urkundspersonen das Protokoll weiterhin für unrichtig, haben sie es durch mit Gründen versehenen Beschluss zu berichtigen.

Der anwesende Sitzungsvertreter der StA, Herr Helmut Schäfer, hat eine Stellungnahme mit Schreiben vom 27.11.20 abgelehnt, damit die Richtigkeit meiner ihm in sein Wissen gestellten Sachverhaltsdarlegung bestätigt.

copyright gemäß §7, §64, <u>§101 UrhG</u> Seite **3**|5

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- 1. Haben Sie einen Berichtigungsantrag aufgrund der Ihnen intern mitgeteilten Problematik mit den Protokollen angeregt?
  - 1.1 Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis ist dies erfolgt?
  - 1.2 Wenn nein, was sind hierfür die Gründe?
- 2. Haben Sie eine dienstliche Stellungnahme abgegeben und warum wurde mir diese nicht vorgelegt?

III.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemeinsam erstellt, wobei der Vorsitzende dem Urkundsbeamten **keine** Weisungen erteilen darf. Das Protokoll ist erst fertiggestellt, wenn Vorsitzender und Urkundsbeamter das Protokoll unterschrieben haben. Wenn sich Vorsitzender und Urkundsbeamter über den Inhalt des Protokolls nicht einigen können, entfällt insoweit die Beweiskraft des Protokolls.

- 1. Sie haben in dem Verfahren regelmäßig, insbesondere bei den kritischen und Frau Böllinger und die STA Baden-Baden belastenden Zeugen nicht nur die Protokolle auf Weisung der Verfahrensrichterin erstellt, sondern auch Ihren Platz vom PC an die Seite der Richterin getauscht.
  - 1.1 Haben Sie dies gegenüber Ihrem Vorgesetzten und Amtsgerichtsdirektor Felder durch Remonstration aktenkundig gemacht?
  - 1.2 Wurden Sie angewiesen, die Rechtsbeugung dennoch unbeachtlich zu lassen?
- 2. Gab es Punkte, die eine Einigung über den Protokollinhalt nicht ermöglichten, z. B. die anders protokollierte Vereidigung des Herrn Sehr oder das Weglassen und Abmildern der belastenden Aussagen zu den unter Oz. I. genannten Staatsanwälten und Frau Uta Böllinger?
  - 2.1 Wenn ja, wurde dies mit der Absicht begründet, die Beweiskraft des Protokolls zu unterlaufen?
  - 2.2 Haben Sie Ihre Bedenken aktenkundig gemacht?

IV.

Sofern der Nachweis der Fälschung erbracht ist, entfällt die Beweiskraft des Protokolls hinsichtlich der von der Fälschung betroffenen Teile.

1. Wurde Ihnen die Fälschung der Protokolle in den mit diesem Schreiben aufgeführten Sachverhalten mit dieser Begründung plausibel gemacht?

copyright gemäß §7, §64, <u>§101 UrhG</u> Seite 4|5

٧.

Gegen die Beweiskraft des Protokolls ist nur der Einwand der Fälschung zulässig § 274 StPO, welcher hiermit erhoben wird.

VI.

Von Amts wegen oder auf Antrag kann ein Vorgang protokolliert werden, wenn es auf diesen Vorgang ankommt, zum Beispiel weil der Vorgang einen Verfahrensfehler enthält oder Anlass für weitere Beweiserhebung bietet (§ 273 Absatz 3 Satz 1 StPO). Auch der Wortlaut einer Äußerung kann protokolliert werden, wenn es nicht nur auf den Inhalt, sondern den genauen Wortlaut der Äußerung ankommt, zum Beispiel weil die Äußerung eine Straftat darstellen kann.

In diesem Fall ist die protokollierte Aussage zu verlesen und im Protokoll ist zu vermerken, ob der Äußernde die Niederschreibung genehmigt hat oder welche Einwände er hiergegen erhoben hat (§ 273 Absatz 3 Satz 3 StPO). In der Praxis wird hierfür die Formulierung "v. u. g." (vorgelesen und genehmigt) verwendet.

Dies habe ich mehrfach in den hier behandelten Protokollen beantragt und von Ihnen als erfolgt bestätigt erhalten. An die "Kraftanstrengungen", hier Rechtswahrung zu erreichen, können Sie sich vermutlich noch erinnern.

1. Wurde Ihnen von der Verfahrensrichterin aufgetragen, die fehlenden Anträge zu protokollieren?

Ihre Stellungnahme habe ich mir für den 15.12.20 vorgemerkt.

Die Frist ist nicht zu knapp bemessen, da Sie mit dem Vorgang seit meiner Kontaktaufnahme mit der Verfahrensrichterin bekannt und Ihnen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bereits zur Stellungnahme vorgelegt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Holeer M. Fritz

cc:

- JUM Stuttgart
- LGPräs Baden-Baden
- GStA Brauneisen, Stuttgart
- Presse
- RAin Möbius
- u. a.

Anlagen:

- keine